18 K 8/25

Amtsgericht Aachen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 02.02.2027, 09:00 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal A 3.017, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Puffendorf, Blatt 822,
BV lfd. Nr. 1
1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Puffendorf, Flur 11, Flurstück 126, Gebäude- und Freifläche, Kreuzstraße 2/2a, Größe: 616 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung an der Straße, - Aufteilungsplan Nr. 1 -

versteigert werden.

laut Wertgutachten:

zweigeschossiges, hinten angebautes Einfamilienhaus als Wohnungseigentum (ATP-Nr. 1), teilunterkellert, mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 131 qm, Baujahr unbekannt, ursprünglich vermutlich um 1870; stark vernachlässigter Unterhaltungszustand; es wurden teilweise Modernisierungen begonnen, die nicht zu Ende geführt wurden; insgesamt sanierungsbedürftiger Zustand mit starken Feuchtigkeitsschäden

als Teil einer Hofanlage mit zwei Wohnhäusern und Schuppengebäuden, aufgeteilt in zwei Wohnungseigentumseinheiten. Grundstücksgrösse insgesamt: 616 qm.Hier handelt es sich um das Sondereigentum (ATP. Nr. 1).nebst Sondernutzungsrecht an dem straßenseitigen Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

125.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.